

Neue Mindestlöhne im Baugewerbe ab 1. September 2008

Vorbehaltlich der Allgemeinverbindlicherklärung werden am 1. September 2008 **neue** Mindestlöhne für das Baugewerbe in Kraft treten.

Während die Mindestlöhne in den alten Bundesländern erhöht werden, bleiben sie in den neuen Bundesländern unverändert. Das ergibt sich aus den von allen Tarifvertragsparteien angenommenen Schiedssprüchen vom 19. Mai 2007 (alte Bundesländer) und vom 20. Juni 2008 (neue Bundesländer).

Für die Zeit vom 1. September 2008 bis 31. August 2009 gelten im Baugewerbe die folgenden tariflichen Mindestlöhne:

	Lohngruppe 1	Lohngruppe 2
Berlin	10,70 €	12,70 €
Alte Bundesländer	10,70 €	12,85 €
Neue Bundesländer	9,00 €	9,80 €

Allgemeine Hinweise zur Mindestlohnregelung im Baugewerbe:

1. Abgrenzung der Mindestlohngruppen

Der Mindestlohn der Lohngruppe 1 ist für die Ausführung einfacher Bau- und Montagearbeiten nach Anweisung und für einfache Wartungs- und Pflegearbeiten an Baumaschinen und Geräten nach Anweisung zu zahlen, für die keine Regelqualifikation vorausgesetzt wird. Einige typische Tätigkeitsbeispiele hierfür sind in § 5 Nr. 3 des Bundesrahmentarifvertrages für das Baugewerbe (BRTV) genannt.

Der Mindestlohn der Lohngruppe 2 ist für die Ausführung fachlich begrenzter Arbeiten (Teilleistungen eines Berufsbildes oder angelernte Spezialtätigkeiten) nach Anweisung zu zahlen. Die hierfür vorausgesetzte Regelqualifikation sowie Tätigkeitsbeispiele ergeben sich ebenfalls aus § 5 Nr. 3 BRTV.

2. Lohn der Baustelle

Nach § 3 TV Mindestlohn gilt der Mindestlohn der Arbeitsstelle. Auswärts beschäftigte Arbeitnehmer behalten jedoch den Anspruch auf den Mindestlohn ihres Einstellungsortes. Ist der Mindestlohn der auswärtigen Arbeitsstelle höher, so haben sie Anspruch auf diesen, so lange sie auf dieser Arbeitsstelle tätig sind.